

Hauptsatzung der Stadt Kellinghusen (Kreis Steinburg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen vom 02.07.2015 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgende Hauptsatzung für die Stadt Kellinghusen erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt, in geteiltem Schild oben auf grünem Hügel in Gold eine rote Burg mit drei schwarz bedachten Zinntürmen und offenem Tor, unten auf Wellen in Blau ein einmastiges silbernes Segelschiff (Ewer) mit zwei Vor- und einem Hauptsegel, Steuerruder und seitlichem Schwert.
- (2) Die Flagge zeigt inmitten eines in einen oberen blauen und einen unteren gelben Streifen gleichmäßig geteilten Flaggentuches ein Wappenschild in verwechselten Farben mit der dreitürmigen schwarzbedachten roten Burg des Stadtwappens im oberen und dem einmastigen silbernen Segelschiff des Stadtwappens im unteren Feld.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift:

"Stadt Kellinghusen".
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Ratsversammlung“.
- (2) Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung „Ratsfrau“, die Stadtvertreter die Bezeichnung „Ratsherr“.

§ 3 Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher

Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Ratsversammlung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

§ 4 Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig. Sie oder er wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

- (3) Die Ratsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit zwei Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Sie vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.
- (4) Die Aufwandsentschädigung der Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist in der Entschädigungssatzung der Stadt Kellinghusen geregelt.

§ 5

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist gem. § 48 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 3 und § 55 Abs. 1 Satz 3 GO oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Stadt. Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, werden gem. § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters von der Ratsversammlung getroffen.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 40.000,00 € für maximal ein Jahr,
 2. den Verzicht auf Ansprüche (Erlass) der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 40.000,00 € nicht überschritten wird,
 3. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000,00 €,
 4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000,00 € nicht überschritten wird,
 5. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,
 6. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Gesamtbelastung 10.000,00€ nicht übersteigt,
 7. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen sowie den Abschluss von Grundstückskaufverträgen (Erwerb und Veräußerung), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 8. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 100.000,00 €, sofern keine Folgekosten oder sonstige Verpflichtungen für die Stadt entstehen,
 9. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 100.000,00 €,

10. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der jährliche Mietzins einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 11. die Vergabe von Aufträgen nach den Regelungen der jeweils geltenden Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Kellinghusen,
 12. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
 13. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches; sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
 14. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenbaubeiträgen aufgrund des KAG,
 15. die Ausübung der der Stadt nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen sowie sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten,
 16. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt.
- (4) Sie oder er unterrichtet den Bauausschuss über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches bei
1. Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches,
 2. Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 des Baugesetzbuches und
 3. Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange beeinträchtigen könnte.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Kellinghusen kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 (1) GO werden gebildet:

a) Personal- und Finanzausschuss

Zusammensetzung:

7 Ratsfrauen / Ratsherren

Aufgabengebiet:

Personalangelegenheiten, Koordinierung von Angelegenheiten der Stadt Kellinghusen, Grundstücksangelegenheiten, Finanzwesen, Steuern, Wirtschaftsförderung

b) Kultur- und Wirtschaftsausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kultur- und Bildungsangelegenheiten, Tourismus, Stadtmarketing, Märkte, Zusammenarbeit mit der örtlichen Wirtschaft

c) Sozialausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Sozial-, Sport-, Jugend- und Gesundheitsangelegenheiten, Senioren

d) Bauausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau-, Brandschutz- und Verkehrsangelegenheiten, Kleingärten und Hafen

e) Ausschuss für Hochwasser- und Umweltschutz

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Landschaftsplanung, Landschafts- und Gewässerschutz, Grundwasserschutz, Wasserschutzgebiete, Hochwasserschutz-angelegenheiten, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

f) Ausschuss für Werke und Betriebe

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Wasserwerk, Eigenbetriebe, eigene Einrichtungen (u. a. Bauhof, Freibad, Klärwerk)

g) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

3 Ratsfrauen / Ratsherren

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

Die Fraktionen können als zusätzliche Mitglieder im Sinne von § 46 Abs. 2 GO zur Ratsversammlung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsenden.

Die Anzahl der Ausschussmitglieder kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen.

In die Ausschüsse der Ratsversammlung mit Ausnahme der unter a) und f) genannten Ausschüsse können auch als stellvertretende Mitglieder gem. § 46 Abs. 4 i. V. m. § 46 Abs. 3 GO Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Ratsversammlung angehören können; ihre Zahl darf die der Ratsfrauen und Ratsherren im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Ratsversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Ratsversammlung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder, wenn diese verhindert sind, in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind.
- (4) Dem Ausschuss für Werke und Betriebe wird die Befugnis übertragen, in den in der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Kellinghusen näher bestimmten Angelegenheiten selbständig zu entscheiden, es sei denn, dass die Ratsversammlung die Entscheidung im Einzelfall an sich zieht. Darüber hinaus entscheiden die ständigen Ausschüsse über Angelegenheiten, die ihnen durch Beschluss der Ratsversammlung übertragen worden sind.
- (5) Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der Zuständigkeitsordnung der Stadt Kellinghusen. Die Zuständigkeitsordnung ist Anlage zur Hauptsatzung, die während der Dienststunden im Fachbereich „Zentrale Dienste“ des Amtes Kellinghusen eingesehen werden kann.
- (6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 8 Ratsversammlung

Die Ratsversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 9

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Ratsversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Stadtgebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu drei Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher und die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse berichten in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellen diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Ratsversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 10

Verträge mit Ratsfrauen und Ratsherren

Verträge der Stadt mit Ratsfrauen oder Ratsherren, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Ratsfrauen oder -herren, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,00 €, hält.

§ 11

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 12

Veröffentlichungen

(1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kellinghusen in Verfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Landesnaturschutzgesetz werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich

1. „vor dem Rathaus – Am Markt 9 –,
2. „vor dem Verwaltungsgebäude – Brauerstraße 42 –, und
3. „vor dem Bürgerhaus – am unteren Marktplatz –,

befinden, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(2) Alle sonstigen Satzungen und gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Kellinghusen werden im Internet auf der Homepage des Amtes Kellinghusen (www.amt-kellinghusen.de) bereitgestellt. Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung erfolgt durch die Bereitstellung im Internet sowie durch einen Hinweis auf die Bekanntmachung unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel, die sich „vor dem Rathaus – Am Markt 9 –, befindet. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in entsprechender Form hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum **01.10.2015** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.01.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.04.2014, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 28.07.2015 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kellinghusen, *11.08.* .2015



Axel Pietsch
Bürgermeister

